Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 116** Verfasser: Janze Datum: 26.05.2016	

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Status	*Datum*	*Gremium*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
nö	06.06.2016	VA Grasleben					
ö	06.06.2016	GR Grasleben					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt		☐	Kosten	Ca. 6.000	EUR
Finanzhaushalt		☐	Produkt	**11110**	
Kostenstelle	**111100**		Sachkonto	4421000	
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
	27/05
(Janze)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Grasleben beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten zum 01.11.2016.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Infolge der Hinweise und Mitteilungen von den politischen Vertretern im Rat wurde verwaltungsseits ein Vorschlag für die Neufassung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten erarbeitet.

Dabei wurde sich zum einen an den übrigen Mitgliedsgemeinden – hier sei auch auf die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinden hingewiesen – orientiert, zum anderen an Hinweisen und Wünschen aus den Fraktionen. Insbesondere wurde aber auch versucht, sich an dem tatsächlichen Aufwand, insbesondere der Bürgermeisterin sowie den Vertreten, zu orientieren. Dies einzuschätzen fällt naturgemäß verwaltungsseits schwierig.

Ferner wurde seitens des Rates vorgeschlagen, wieder eine Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor einzuführen. Diese wurde mit Beschluss aus dem Jahr 2008 gestrichen.

Die damalige Aufwandsentschädigung lag bei 200,00 Euro. Auf eine Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Gemeindedirektor wurde im Entwurf verzichtet. Allerdings wird angeregt, dem stellvertretenden Gemeindedirektor für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro zu gewähren.

Angepasst wurden zudem die monatliche Aufwandsentschädigung aller Ratsmitglieder, des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sowie das Sitzungsgeld.

Dies erscheint von Grundsatz und Aufwand her angemessen. Insbesondere die Bürgermeisterin übernimmt seit 2011 eine Vielzahl von (Mehr-)Aufgaben und entlastet die Verwaltung maßgeblich. Umgekehrt ist der Aufwand hierdurch erheblich gestiegen, so dass die Steigerung (+ 36 Euro) aus Sicht der Verwaltung vollumfänglich zu rechtfertigen ist.

Gleichzeitig soll das Ehrenamt an sich und die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen gestärkt werden. Eine moderate Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigung („für alle + 5 Euro") sowie der Sitzungsgelder (+ 5 Euro) ist daher ebenfalls angemessen.

Die Gemeinde Grasleben verfügt derzeit über keinen Ortsjugendpfleger. Sollte sich wieder jemand für dieses Amt finden, so könnte ohne Änderung der Satzung wieder eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Der Stundensatz für den Verdienstausfall von Ratsmitgliedern wurde ebenfalls angepasst, dieser orientiert sich an dem in der Samtgemeinde festzusetzenden Satz. Faktisch wird dies vermutlich keine Auswirkungen haben, da bisher in der Regel kein Verdienstausfall geltend gemacht wurde.

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass der hiesige Beschluss ureigenste Aufgabe des Rates ist und seitens der Verwaltung nur bedingt Hilfestellung gegeben werden kann.

Hilfreich erscheint es jedoch insgesamt, dass der „jetzige Rat" Aufwandsentschädigungen für den „nächsten Rat" festlegt. Insofern wird empfohlen, die entsprechenden Beschlüsse bereits jetzt zu fassen.

Anlage:

- Vergleich der Höhe der Aufwandentschädigungen der Mitgliedgemeinden
- Neufassung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Gemeinde Grasleben	mtl. Entschädigung	Gemeinde Mariental	mtl. Entschädigung	Gemeinde Querenhorst	mtl. Entschädigung	Gemeinde Rennau	mtl. Entschädigung
Gemeindedirektor	- €	Gemeindedirektor	199,00 €	Gemeindedirektor	128,00 €	Gemeindedirektor	90,00 €
Stellv. GD	- €	Stellv. GD	- €	Stellv. GD	51,00 €	Stellv. GD	- €
Ratsmitglieder	40,00 €	Ratsmitglieder	40,00 €	Ratsmitglieder	26,00 €	Ratsmitglieder	15,00 €
Bürgermeister	164,00 €	Bürgermeister	138,00 €	Bürgermeister	128,00 €	Bürgermeister	90,00 €
Erster Stellvertreter	60,00 €	Erster Stellvertreter	38,00 €	Erster Stellvertreter	51,00 €	Erster Stellvertreter	26,00 €
Zweiter Stellvertreter	40,00 €	Zweiter Stellvertreter	30,00 €	Zweiter Stellvertreter	36,00 €	Zweiter Stellvertreter	15,00 €
Beigeordnete (VA-Mitglieder)	- €	Beigeordnete (VA)	- €	Beigeordnete (Kein VA)	- €	Beigeordnete (VA-Mitglieder)	- €
Fraktionsvorsitzende	60,00 €	Fraktionsvorsitzende	30,00 €	Fraktionsvorsitzende	51,00 €	Fraktionsvorsitzende	- €

Vergleich der Aufwandsentschädigungen der Mitgliedsgemeinden (Ist-Stand)

Gemeinde Grasleben

Satzung

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben am 06.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.

§ 2

1. Der / die Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

2. Der / die 1. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

4. Der / die 2. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 €. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstausfall kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.

2. In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausfallzeiten für die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.

3. Verdienstausfall wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und höchstens 280,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausfall den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 7

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Der Gemeindedirektor	200,00 €,
b. Der Ortsjugendpfleger	40,00 €,
c. Der Ortsheimatpfleger	20,00 €,
d. Der Betreuer des Forsthauses	20,00 €.

2. Nimmt der stellvertretende Gemeindedirektor an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen teil, so erhält er analog zu den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 sind halbjährlich zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit

gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich nach Ende des 2. und vor Ablauf des 3. Quartals gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 23.11.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 44 vom 02.12.2015) aufgehoben.

Grasleben, 06.06.2016

_____

Janze (Gemeindedirektor)